Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Zustellgemeinde

[redacted]
Berlin

Verwaltungsgebäude:	Joachim-Gottschalk-Str. 36 03205 Calau
Amt:	Amt für Umwelt und Bauaufsicht Rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung
Auskunft erteilt:	Frau [redacted]
Zimmer:	3.23
Telefon:	03541/8705429
Telefax:	03541/870-5410
E-Mail:	untere-bauaufsicht@osl-online.de
QM-Dokument:	
Geschäftszeichen:	60.41-01616/21
Ihr Schreiben vom:	07.10.2021
Ihr Zeichen:	
Datum:	12.04.2022

Vorhaben:	**Akteneinsicht zum Brandschutz in der Bolart Schweineproduktionsanlage GmbH in Vetschau/Tornitz** **hier: Widerspruch gegen Bescheid vom 06.09.2021, 60.3-1076/21**
Grundstück:	Vetschau/Spreewald, Vetschau, Lobendorfer Weg 11
Gemarkung:	Tornitz Tornitz
Flur:	2 2
Flurstück:	262 261
eingegangen:	12.10.2021

Beteiligte am Widerspruchsverfahren:

Firma
BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH
Tornitzer Str. 11
03226 Vetschau, vertreten durch DOMBERT Rechtsanwälte PartmbB, Campus Jungfernsee, Konrad-Zuse-Ring 12 A, 1444469 Potsdam

Sehr geehrte [redacted]

in o.a. Angelegenheit erhalten Sie als Widerspruchsführer folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Dem Widerspruchsführer werden nach Bestandskraft dieses Bescheides alle gestellten Einzelfragen seines Antrages vom 03.06.2021 beantwortet. Darüber hinaus erhält er Einsicht in das Protokoll der letzten Brandverhütungsschau am 25.08.2021.

2. Die Kostenentscheidung des angefochtenen Ablehnungsbescheides wird aufgehoben.

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

4. Der Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergeht kostenfrei.

Rechtsgrundlagen:

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)

AIG - Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7])

BbgUIG - Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (vom 26. März 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 06], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 19])

UIG (Bund)- Umweltinformationsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), in Kraft getreten am 14.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021

VIG - Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

GebGBbg- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

BbgUIGGebO - Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 23. Mai 2007 (GVBl.II/07, [Nr. 11], S.130), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 20])

AIGGebO- Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes -Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung - vom 2. April 2001 (GVBl.II/01, [Nr. 06], S.85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 34], S.596)

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.06.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Nr. 14/2021)

Sachverhalt

Am 03.06.2021 stellte der Widerspruchsführer einen Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang nach AIG, dem BbgUIG sowie dem VIG über die Internetseite fragdenstaat.de. Im Einzelnen wurden folgende Informationen begehrt:

- Zusendung von Unterlagen, aus denen sich die momentanen Vorkehrungen zum Brandschutz in der Schweineproduktionsanlage in Tornitz ergeben und darüber hinaus die Beantwortung folgender Fragen zum vorbeugenden Brandschutz:
    - Wie wird im Falle eines Brandes die Rettung der Tiere gewährleistet?
    - Ist das Gebäude so gebaut, dass mehrere zehntausend Tiere problemlos ins Freie gelangen können?
    - Welches Szenario, d.h. welche Tier- und Stallgrößenzahlen wurden dem Brandschutzkonzept zugrunde gelegt?
    - Wie ist das Gelände um die Anlage für einen Brandfall mit dieser enormen Anzahl an zu evakuierenden Tieren konzipiert?
    - Wann wurde die letzte Brandverhütungsschau durchgeführt? Wann ist die nächste Brandverhütungsschau geplant?
    - Welche Art Spaltenböden sind in der Anlage verbaut, sind diese aus Kunststoff?
    - Werden die Güllekanäle auch als zusätzlicher Güllespeicher genutzt?
    - Stehen die Güllekanäle miteinander in Verbindung? Wie hoch ist die Konzentration an methanhaltigen Faulgasen unter den Spaltenböden?
    - Ist eine Luftabsaugung unter den Spaltenböden zur Vermeidung von Verpuffungen installiert?

Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurde dem Widerspruchsführer neben der Bestätigung des Eingangs mitgeteilt, dass eine Akteneinsicht nach dem VIG nicht in Betracht kommen dürfte und der Antrag aufgrund der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) sowie der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) gebührenpflichtig ist.

Die voraussichtliche Gebührenhöhe wurde aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes für das Zusammenstellen der Unterlagen und Informationen auf 300 EUR geschätzt. Zudem wurde dem Antragsteller empfohlen, den Antrag dahingehend zu konkretisieren, welches Interesse an umweltbezogenen bzw. allgemeinen Auskünften besteht. Darüber hinaus wurde auf die Pflicht, das betroffene Unternehmen anhören zu müssen, hingewiesen.

In einer E-Mail vom 29.06.2021 äußerte sich der Widerspruchsführer dahingehend, dass Interesse des Unternehmens nicht verletzt seien, ohne dies zu konkretisieren. Zudem sei die veranschlagte Gebühr unverhältnismäßig, da der mit den Fragen verbundene Aufwand überschaubar sei. An der Beantwortung der Fragen bestünde mit Verweis auf den Brand in einer Tierhaltungsanlage in Alt Tellin ein enormes öffentliches Interesse.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 wurde die Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH (hier Beteiligte im Verfahren) angehört. Die Bevollmächtigten der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH, Rechtsanwälte Dombert aus Potsdam äußerten sich mit Schreiben vom 15.07.2021 und forderten darin die Ablehnung des Antrages. Ferner stimmten sie der Weitergabe der Informationen nicht zu. Als Gründe benannten sie, dass die Voraussetzungen für eine Einsicht in Informationen nach dem BbgUIG nicht vorlegen und im Übrigen die Ablehnungsgründe gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 AIG dem Informationsgesuch entgegenstünden.

Mit Bescheid vom 06.09.2021, Gz.: 60.3-01076/21 wurde der Antrag des Widerspruchsführers abgelehnt. Für die Entscheidung wurde eine Gebühr nach BbgUIGGebO und der Gebührensatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz i.V.m. BbgGebG in Höhe von insgesamt 122 € erhoben.

Mit Schreiben vom 07.10.2021, eingegangen per Fax am 08.10.2021 legte der Widerspruchsführer Widerspruch gegen die Sach- und Kostenentscheidung ein. Die in Aussicht gestellte Widerspruchsbegründung ging am 10.11.2021 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein.

Der Widerspruch wird im Wesentlichen damit begründet, dass im vorliegenden Fall an der Beantwortung der Fragen zum Brandschutz in der Schweineproduktionsanlage Tornitz aufgrund des Schutzes von Menschen, Umwelt und Tieren im Zusammenhang mit einem Großbrandereignis in Alt Tellin am 30.03.2021 in einer ähnlich großen Sauenzuchtanlage ein hohes öffentliches Interesse bestünde.
Bei den von ihm gestellten Fragen handele es sich nicht um Fragen zu privaten Interessen des Unternehmens, sondern um Sachfragen zum vorbeugenden Brandschutz. Keine der Fragen betreffe den geschäftlichen Betrieb. Er sei nicht an privaten Informationen bzw. personenbezogenen Daten der Bolart GmbH oder der mit ihr in Verbindung stehenden Dienstleister interessiert. Er hätte die Fragen aufgrund eines konkreten Risikos im Falle eines Brandes in einer Anlage dieser Größenordnung formuliert. Die Öffentlichkeit hätte ein Recht auf die Darlegung eines funktionierenden Brandschutzkonzeptes, da außer den Tieren und Mitarbeitern als primäre Risikogruppe auch die Umwelt und die Anwohner direkt betroffen wären (direkt angrenzen würde ein Trinkwasserschutzgebiet und Wald). Aufgrund der fenster- und türlosen Ausgestaltung der Anlage bestünden große Bedenken, ob die Anlage in ihrer Bauweise dem Stand der Technik i.S.d. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entspräche. Eine Ureberrechtsverletzung als Ablehnungsgrund greife nicht, da ein Brandschutzkonzept keine überdurchschnittliche individuelle Eigenart erkennen lasse. Hier sei ein anlagenbezogenes Konzept erarbeitet. Bauweise, Alarmierung und Ausgestaltung halten sich dabei typischer Weise in einem engen gesetzlichen Rahmen.
Darüber hinaus sei auch kein exklusives kaufmännisches Wissen betroffen. Es hätte nichts mit einem Geschäftsgeheimnis zu tun, ob sich ein Betreiber an Gesetze hält. Im Großbrand in Alt Tellin seien über 56.000 Schweine wegen des Brandes zu Tode gekommen, da keine geeigneten Rettungsmöglichkeiten der Tiere und keine ausreichende Kapazität der Feuerwehr vorgesehen waren.
Im vorliegenden Fall seien die begehrten Informationen sehr wohl Umweltinformationen i.S.d. § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 Abs.3 Nr. 3b UIG. Ein funktionierendes Brandschutzkonzept zur Vorbeugung von Bränden sei ein Plan, der verhindern soll, dass es zu Schädigung von Zuständen wie Luft, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Bestandteilen kommt. Im Falle eines Brandes werden wohlmöglich gefährliche Emmissionen freigesetzt, die sich in der Umwelt verteilen und sich damit schädlich oder toxisch auf Pflanzen, Tiere und Menschen auswirken könnten. Es entspricht laut OVG Münster vom 11.12.1987 – 10 A 363/86 der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss. Der Widerspruchsführer möchte für die Umwelt in Erfahrung bringen und sicherstellen, dass die Anlage für den Ernstfall gerüstet ist

Der hier in Rede stehende Tierhaltungsbetrieb (Haltung von Sauen und Aufzuchtferkeln) ist schon über mehrere Jahrzehnte (bereits zu DDR-Zeiten) am o.g. Standort ansässig. Die Anlage wurde nach § 67a Abs.1 BImSchG beim Amt für Immissionsschutz Cottbus im Februar 1992 angezeigt. Im März 1997 wurde für eine wesentliche Änderung der Anlage eine BImSch-Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erteilt. Dem Anlagenbetreiber wurde eine weitere Änderungsgenehmigung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Februar 2015 für die Neuerrichtung eines modernen Stallgebäudes und für Änderungen an der Anlage zur Anpassung der Haltungsbedingungen der Sauen entsprechend der Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erteilt. Vom Neubau des Stalls wurde bislang Abstand genommen.

Begründung

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist für die Entscheidung über diesen Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.

Der Widerspruch ist Form- und Fristgerecht (schriftlich und innerhalb der 1-Monatsfrist) erhoben worden. Der Widerspruchsführer ist auch widerspruchsbefugt (analog § 42 VwGO), da er geltend machen kann in seinen eigenen Rechten (§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO) verletzt zu sein. Er war Adressat des angefochtenen Bescheides. Der vorliegende Widerspruch ist zulässig und auch begründet.
Dem Widerspruchsführer werden nach Bestandskraft dieses Bescheides alle gestellten Einzelfragen seines Antrages vom 03.06.2021 beantwortet. Darüber hinaus erhält er Einsicht in das Protokoll der letzten Brandverhütungsschau am 25.08.2021.

Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Unstrittig betreibt die Beigeladene in Tornitz, Gemeinde Vetschau eine Schweinezucht und –mastanlage, für diese Anlage wurden in der Vergangenheit entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt.

Der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf Akteneinsicht in die streitgegenständlichen Brandschutzunterlagen und die Beantwortung der 9 konkret gestellten Fragen zum Brandschutz der von der Beteiligten betriebenen Anlage aus § 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) i.V.m. § 3 Absatz 1 S. 1 UIG.

Nach § 1 BbgUIG gelten für den Zugang zu Umweltinformationen und für die aktive Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die Begriffsbestimmungen - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit das brandenburgische Umweltinformationsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Paragraf 3 Absatz 1 S. 1 UIG wiederum bestimmt, dass jede Person nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen mit Blick auf die von dem Widerspruchsführer begehrten Auskünfte, entgegen der Ausführungen im Ausgangsbescheid, vor.

Die formellen Anspruchsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor. Insbesondere hat der Widerspruchsführer einen ordnungsgemäßen Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gestellt, vgl. § 4 Abs.1 UIG. Auch liegen die materiellen Anspruchsvoraussetzungen insoweit vor, der Widerspruchsführer war als natürliche Person nach § 3 Absatz 1 S. 1 UIG anspruchsberechtigt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz war zwar nicht Genehmigungsbehörde der BImsch-Anlage wurde aber bei den vorangegangen immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt. Darüber hinaus hat der v.g. Landkreis die Brandverhütungsschau am 25.08.2021 durchgeführt. Daher sind die beantragten Informationen auch bei ihm vorhanden.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.02.2017 – 7 C 31.15 stellt dar, das es ein weites, richtlinienkonformes Verständnis des Begriffs der Umweltinformation nach § 2 Abs.3 UIG zugrunde gelegt hat. Danach sind Umweltinformationen unter anderem alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die (wahrscheinlich) Umweltauswirkungen haben oder den Umweltschutz bezwecken. Zu den Maßnahmen gehören etwa politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich eine Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder –faktoren lediglich auswirken oder wahrscheinlich auswirken muss, um eine Umweltinformation zu sein. Eines unmittelbaren Zusammenhanges der einzelnen Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht. Vielmehr ist es gerade Zweck der Transparenz, dass beispielsweise nicht nur zu Ergebnissen, sondern auch zu den in sie einfließenden Faktoren Zu-

gang gewährt wird. Das Gesetz unterscheidet zudem nicht zwischen mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme auf die Umwelt. Für die Eigenschaft einer Umweltinformation genügt also jeglicher Zusammenhang mit der Maßnahme oder Tätigkeit. Von einer Geringfügigkeitsgrenze der Umweltauswirkungen ist keine Rede.
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Informationszugang bedeutet das zum einen, dass nicht mehr, wie bislang vertreten, unterschieden werden muss, ob beispielsweise innerhalb einer Projektakte Umwelt- oder allgemeine Informationen vorhanden sind. Vielmehr handelt es sich bei der gesamten Akte um eine Umweltinformation, wenn die entsprechende Projektmaßnahme umweltrelevant ist.

Davon ist im vorliegenden Fall auszugehen. Die Schweinezucht und –mastanlage der Beteiligten ist eine Anlage, die unter das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge fällt. Ein Brandschutzkonzept bzw. Darlegungen zum vorbeugenden Brandschutz sind grundsätzlich Bestandteil eines BImsch-Antrages.
Darüber hinaus sind die Brandschutzunterlagen auch solche, die neben der Sicherheit für Mensch und Tier auch dem Schutz von Sachen und der Umwelt dienen. Wie der Widerspruchsführer ausführt, ist ein Brandschutzkonzept auch ein Plan, der u.a. verhindern soll, dass es zur Schädigung von Zuständen wie Luft, Wasser, Boden und Landschaft kommt.

Es handelt sich mithin um Umweltinformationen im Sinne des § 1 BbgUIG i.v.m. § 2 Abs.3 Nr.3b UIG.

Dem Anspruch des Widerspruchsführers auf Informationszugang stehen auch keine Ablehnungsgründe entgegen.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten greift insbesondere der drittschützende Ausschlussgrund des § 9 Absatz 1 Nummer 3 UIG nicht ein, wonach ein Antrag u.a. abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Durch die Daten zum vorbeugenden Brandschutz (z.B. Brandschutzkonzept / Protokoll der Brandverhütungsschau) und im Hinblick auf die Kapazität der Schweinemastanlage (Anzahl der Tiere) werden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten zugänglich gemacht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach ständiger Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die offengelegte Information muss nicht schon für sich genommen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen; vielmehr genügt es, wenn sie Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.

Die Annahme eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit voraus, dass ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Nichtverbreitung besteht. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 -Aktenzeichen 7B4512 7 B 45.12 -, juris Rn. 10 ff.; Urteil vom 24. September 2009 - Aktenzeichen 7C209 7 C 2.09 -, juris Rn. 50 ff.; OVG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 29. März 2019 - Aktenzeichen 12B1318 12 B 13.18 -, juris Rn. 55; Urteil vom 18. Januar 2018 - Aktenzeichen 12B1416 12 B 14.16 -, juris Rn. 26; Urteil vom 12. Februar 2015 - Aktenzeichen 12B1312 12 B 13.12 -, juris

Rn. 32; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 – Aktenzeichen 10S41315 10 S 413/15 -, juris Rn. 42; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2012 – OVG Koblenz Aktenzeichen 8A1009612 8 A 10096/12 -, juris Rn. 43; Reidt/Schiller; in Landmann/Rohmer; UmwR, 92. EL Februar 2020, § UIG § 9 UIG Rn. 21b ff.).

Ob und ggf. welche Bedeutung eine Information für mögliche Konkurrenten hat oder inwieweit ihre Offenbarung die Marktposition des betroffenen Unternehmens zukünftig schwächen kann, lässt sich insbesondere anhand der Frage beurteilen, ob die Kenntnis bestimmter Daten Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts-und Marktstrategie und/oder die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zulässt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Oktober 2007 - OVG Aktenzeichen 12B1107 12 B 11.07 -, juris Rn. 26). In diesem Sinne hat die Rechtsprechung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielhaft Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte benannt (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - Aktenzeichen 2BVE511 2 BvE 5.11 -, juris Rn. Aktenzeichen 2BVE511 2014-10-21 Randnummer 182; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 - Aktenzeichen 29L294519 29 L 2945/19 -, juris Rn. 44; VG Berlin, Urteil vom 18. Februar 2015 -Aktenzeichen 2K4814 2 K 48.14 -, juris Rn. 36).

Ein Unternehmen, das von einem Begehren auf Zugang zu Umweltinformationen betroffen ist, muss zur Abwehr des Anspruchs nachvollziehbar und plausibel darlegen, dass eine Zugänglichmachung der begehrten Angaben in diesem Sinne geeignet ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren; dies gilt insbesondere in Bezug auf Rückschlüsse zu derartigen Geheimnissen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Januar 2018 - Aktenzeichen 12B1318 12 B 13.18 -, juris Rn. 29; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2017 -Aktenzeichen 10S41315 10 S 413/15 -, juris Rn. 44).

Dies zugrunde gelegt, kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Daten zum Brandschutz und die Beantwortung der 9 gestellten Fragen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gezogen werden könnten.

Bei der Kapazität einer Anlage (hier Anzahl der gehaltenen Tiere) geht es nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Das ergibt sich aus den Wertungen, die der Gesetzgeber an anderer Stelle getroffen hat. Die Kapazität einer Anlage ist regelmäßig in den Unterlagen darzustellen, die bei einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Öffentlichkeit durch Auslegung zugänglich zu machen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die konkret in Rede stehende Anlage in einem förmlichen Verfahren genehmigt worden ist. Maßgeblich ist allein die gesetzgeberische Wertung, dass ein für die Beurteilung der Anlage so wesentliches Datum wie die Kapazität der Anlage der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden soll, an ihm deshalb kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht (OVG Münster, Beschl. Vom 23.5.2011- 8B 1729/10). Gleiches gilt in der Regel für Verfahrens- und Leistungsbeschreibungen von Anlagen, Aufteilungs-, Grundstückspläne, Brandschutzkonzepten etc., die ebenfalls zu den üblichen Antragsunterlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 a der 9. BimSchV gehören. Diese Angaben stellen regelmäßig kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar, deren Offenbarung die Wettbewerbssituation nachteilig beeinflussen würde. Dabei macht es keinen Unterscheid, ob es sich um schematische, bildliche oder textliche Darstellungen handelt. der Öffentlichkeit durch Auslegung zugänglich zu machen sind.

Im Zusammenhang mit dem Ausschlussgrund des § 9 Absatz 1 S.1 Nummer 3 UIG beschränkten sich die Ausführungen der Beteiligten während der Anhörung letztlich darauf, die Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wiederzugeben. Wie im Einzelnen durch die Daten zum vorbeugenden Brandschutz und der Beantwortung der 9 Fragen Rückschlüsse auf schützenswerte Abläufe in der Anlage und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden sollten, wird nicht näher eingegangen.

Der Widerspruchsführer stellt in seiner Widerspruchsbegründung ausdrücklich dar, dass es ihm nicht um Fragen zum Geschäftsbetrieb geht. Er ist nicht an privaten Informationen bzw. personenbezogenen Daten der Bolart GmbH oder der mit ihr in Verbindung stehenden Dienstleister interessiert. Er hat seine Fragen aufgrund eines konkreten Risikos im Falle eines Brandes (mit dem jederzeit gerechnet werden muss) in der Anlage dieser Größenordnung formuliert.

Selbst die Befürchtung einer negativen Berichterstattung, die sich wiederum nachteilig auf die Wettbewerbsposition auswirken könne, erscheint zwar möglich. Die Annahme eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse rechtfertigt indes auch dieser Gesichtspunkt nicht. Der Ausschlussgrund des § 9 Absatz 1 S. 1 Nummer 3 UIG hat nämlich nicht das Ziel, das betroffene Unternehmen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Entsprechende Nachteile müssen sich vielmehr gerade aus der Veröffentlichung exklusiven kaufmännischen oder technischen Wissens ergeben. Vor diesem Hintergrund vermag allein der Umstand, dass - was gerade bei unternehmensbezogenen Informationen nie gänzlich ausgeschlossen sein dürfte - aus Anlass der erteilten Information eine negative Berichterstattung bzw. Rufschädigung erfolgen könnte, die möglicherweise wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, eine Ablehnung des Antrages auf Grundlage von § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht zu rechtfertigen. Solche Beeinträchtigungen hat die Beteiligte vielmehr grundsätzlich hinzunehmen. Denn es ist gerade Aufgabe des Umweltinformationsrechts, mögliche Defizite von Behörden oder Unternehmen mit umweltrelevanter Tätigkeit aufzudecken und damit zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beizutragen. Insoweit wird eine kritische Einstellung vom Umweltinformationsrecht geradezu vorausgesetzt. Im Übrigen steht es der Beteiligten frei, im Rahmen einer etwaigen medialen Berichterstattung auch ihren Standpunkt, so etwa das Handeln im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften und auf Grundlage bestehender Genehmigungen, zum Ausdruck zu bringen sowie sich für den Fall sachlich unrichtiger Darstellungen zivilrechtlich zur Wehr zu setzen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Februar 2020 - Aktenzeichen 29L194519 29 L 1945/19 -, juris Rn. 66 ff.; bestätigt durch OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7. Mai 2020 -Aktenzeichen 15 B 315/20 -, juris Rn. 6 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Januar 2014 - Aktenzeichen 1 A 10999/13 -, juris Rn. 69; VG Cottbus, Urteil vom 21. Januar 2019 - Aktenzeichen 5 K 1201/15 -, juris Rn. 60 f.; zum VIG vgl. auch: BVerwG; Beschluss vom 15. Juni 2015 - Aktenzeichen 7 B 22/14 -, juris Rn. 12).

Darüber hinaus liegt hier wohl entgegen der Auffassung der Beteiligten ein überwiegendes öffentliches Interesse nach § 9 Abs. 1 S.1 2. HS UIG vor. Das eine BImsch-Anlage entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften betrieben wird, ist kein Privat-Interesse eines Einzelnen. Eine erhöhte Gefahr (aufgrund eines möglicherweise nicht funktionierenden Brandschutzkonzeptes oder ggfs. fehlender Brandschutzvorkehrungen in der BImsch-Anlage) für Mensch und Umwelt – insbesondere für das direkt angrenzende Trinkwasserschutzgebiet sowie den Wald und seine Bewohner und natürlich die gehaltenen Tiere selbst, lassen auf ein überwiegendes öffentliches Interesse schließen.

Die in dem Protokoll zur Brandverhütungsschau wiedergegebenen personenbezogenen Daten können entsprechend geschwärzt werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass dem Widerspruchsführer die begehrten Informationen zu erteilen sind.

Dem Widerspruch war daher stattzugeben.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung im Ablehnungsbescheid wird aufgehoben. Die Gebührenermittlung war rechtswidrig, so ist u.a. für die Ablehnung eines Antrages nach BbgUIG nach § 2 BbgUIGGebO keine Gebühr zu erheben, darüber hinaus ist die Aufteilung der Sachentscheidung auf mehrere

Verwaltungsakte um die Gebühren zu erhöhen nicht zulässig. Enthält ein Informationszugangsantrag ein einheitliches Zugangsbegehren, so ist dessen Bescheidung gebührenrechtlich auch als eine Amtshandlung zu qualifizieren. Vorliegend wurden Gebühren nach BbgUIGGebO und der Gebührenordnung des Landkreises selbst für ein Informationsbegehren erhoben.

Hingewiesen wird bereits darauf, dass nach der Beantwortung der 9 Fragen und der Einsichtnahme in das Brandverhütungsprotokoll ein neuer Gebührenbescheid erlassen werden wird.

zu 3. und 4.:

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen trägt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Die Kostenentscheidung dazu beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Der Widerspruch war zu 100 % erfolgreich, daher hat der Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Kosten des Verfahrens allein zu tragen.

Die Stattgabe eines Widerspruches ist nach § 18 GebGBbg gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.09.2021, Gz.: 60.3- 01076/21 in Gestalt des o.g. Widerspruchsbescheides kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides **vom Widerspruchsführer selbst und der Beteiligten des Widerspruchsverfahrens** Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str.27 in 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
im Auftrag

[redacted]

Amtsleiter